



Statuten

Imkerverein Donaustadt

Verein zum Schutz unserer Honigbiene

16. Jänner 2023

Obmann
WL Mst. Alfred Hauska

Schriftführung
WL IFA Mag. Daniela Schmidt





Satzungen des Imkerverein Donaustadt

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz des Vereins

§ 1

- 1) Der Verein führt den Namen „Imkerverein Donaustadt, Verein zum Schutz unserer Honigbiene“ (im Folgenden kurz „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Wien.
- 2) Der Verein übt seine Tätigkeit als selbständiger Verein aus, jedoch unter Beachtung der Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft beim „Landesverband für Bienenzucht in Wien“ ergeben.

Ziele des Vereins

§ 2

- 1) Die Tätigkeit des Vereins ist auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet.
- 2) Das Ziel des Vereins ist die Förderung der Bienenzucht, der Bienenhaltung und der Wahrung und Vertretung aller Interessen der Imker und aller interessierter Personen.
- 3) Die Aufgaben erstrecken sich darüber hinaus auf die Wahrung einer natürlichen, gesunden und blühenden Umwelt, um den Honigbienen, den anderen Bestäubungsinsekten und den Menschen die Flora und Fauna zu bewahren.
- 4) Ziel ist es, durch ausreichend lokal situierte, sanfte Bienenvölker die Bestäubung der Pflanzen sicherzustellen und damit einen Beitrag zur Landwirtschaft, zum Obst- und Gartenbau und zum Kleingarten- und Siedlerwesen zu leisten.

Aufgaben des Vereins

§ 3

- 1) Zur Erfüllung der Ziele des Vereins (§2) obliegen dem Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Bienenzucht durch Schulung, Vorträge, Königinnenzucht und Trachtverbesserung zu unterstützen sowie die Bienenvölkerwanderungen zu fördern.
 - b) Den Unterricht über Bienen an Lehranstalten im Lande zu fördern und Neueinsteigende beim Beginn der Bienenhaltung und Imkerei zu unterstützen.
 - c) Die Erstattung von Vorschlägen zur Bestellung der Organe zur Seuchenbekämpfung.
 - d) Beobachtungsstationen, Königinnenzuchtstände und Belegstellen zu errichten und zu fördern.
 - e) Alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, dass Bienenseuchen verhütet und ausgebrochene Seuchen bekämpft werden.
 - f) Die Reinerhaltung der Bienen der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*).
 - g) Bienenwirtschaftliche Ausstellungen zu veranstalten bzw. deren Abhaltung zu fördern und dazu Preisrichter zu bestellen.
 - h) Auszeichnungen und Anerkennungen für verdienstvolle Leistungen auf dem Gebiete der Bienenzucht vorzuschlagen und zu verleihen.
 - i) Den Absatz von Bienen und Produkten zu fördern und Qualitätsprogramme und Qualitätskennzeichen zu unterstützen.
 - j) Kinder und Jugendliche über die Bienen zu informieren und den Stellenwert der Bienenhaltung in der Natur näher zu bringen. Informationsveranstaltungen über die Bienenzucht und deren Produkte für Nicht-Imker abzuhalten und Berichte in Medien zu unterstützen und zu fördern.
 - k) Freiwillige Mitarbeit an der Erhaltung der Bestände der Bestäubungsinsekten – insbesondere der Honigbienen – aber auch der Hummeln, Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlingen und anderer nützlicher Insekten.
 - l) Die Interessen der Mitglieder des Vereins bei den Imkerverbänden und den öffentlichen Stellen zu vertreten.





Fachorganisation § 4

Als Fachorganisation der Wiener Landwirtschaftskammer übt der Landesverband das fachliche Überwachungsrecht aus. Insbesondere steht ihm die Befugnis zu, für die Durchführung der getroffenen Anordnungen und Verfügungen der Wiener Landwirtschaftskammer in den Mitgliedsvereinen zu sorgen.

Mittel des Vereins § 5

Die Beschaffung der vom Verein benötigten Geldmittel erfolgt insbesondere durch:

- 1) Jahresbeiträge der Mitglieder
- 2) Sonstige Beiträge der Imkerinnen und Imker
- 3) Fördergelder von öffentlichen Stellen
- 4) Zuwendungen von privaten Einrichtungen
- 5) Spenden
- 6) Erträge aus Veranstaltungen und Vermögenswerten
- 7) Erbschaften, Legate und Stiftungen

Mitgliedschaft § 6

- 1) Die Vereinsmitglieder sind ordentliche Mitglieder: Vollmitglieder, Zusatzmitglieder oder unterstützende Mitglieder. Neben physischen Personen können auch juristische Personen Mitglieder sein.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder werden durch den Vereinsvorstand aufgenommen. Es stehen ihnen alle satzungsgemäßen Rechte im Verein zu, so insbesondere die satzungsgemäße Mitwirkung an den Beschlussfassungen und die Wählbarkeit zu Vereinsfunktionen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Vollmitglieder sind Bezieher der Fachzeitschrift und ÖIB-Versicherungsnehmende. Zusatzmitglieder beziehen keine Zeitschrift und haben keine ÖIB-Versicherung (z.B.: Familienangehörige, Imker bzw. Imkerinnen anderer Vereine).
- 3) Den unterstützenden Mitgliedern steht es frei, sich der Vereinseinrichtungen zu bedienen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Unterstützende Mitglieder und minder-jährige Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr haben keine Wählbarkeit zu Vereinsfunktionen und entrichten nur den Vereinsbeitrag.
- 4) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des Vereins ernannt. Ordentliche Mitglieder sind durch ihre Ernennung zu Ehrenmitgliedern vom Vereins-, Landesverbands- und vom Beitrag des Österreichischen Imkerbund befreit.
- 5) Die ordentlichen Mitglieder bestätigen mit ihrem Beitritt die Anerkennung der Statuten.
- 6) Neumitglieder dürfen innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Beitritt keine Funktionen im Landesverband für Bienenzucht in Wien oder im Österreichischen Imkerbund übernehmen, es sei denn, der Vereinsvorstand stimmt dieser Tätigkeit zu.
- 7) Mitglieder haben dem Vereinsvorstand mittels Beitrittsformular folgende personenbezogenen Informationen bekannt zu geben, bzw. diesbezügliche Veränderungen dem Verein zeitnahe mitzuteilen:
 - a. Name
 - b. Geburtsdatum
 - c. Wohnadresse
 - d. Telefonnummer (sofern vorhanden)
 - e. e-Mail Adresse (sofern vorhanden)
 - f. Betriebsweise z.B. verwendeten Rähmchenmaß / Wabenmaß, Konventionell / Biologisch
 - g. Optional: Beruf bzw. frühere Mitgliedschaften in einem anderem Imker-(Bienenzucht) Verein





Ende der Mitgliedschaft § 7

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss
- 2) Der freiwillige Austritt ist von den Mitgliedern des Vereins jederzeit möglich, erreicht aber seine Wirksamkeit mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres
- 3) Mitglieder, die den Zielen des Vereins und/oder den Weisungen, Anordnungen und Beschlüssen des Vereinsvorstands beharrlich zuwiderhandeln, ihre Pflichten wiederholt missachten oder mit der Entrichtung der vorgeschriebenen Beiträge trotz nachweislich erfolgten schriftlichen Mahnungen länger als ein Monat im Rückstand bleiben, können mit schriftlichem Beschluss des Vereinsvorstands ausgeschlossen werden.

Rechte der Mitglieder § 8

- 1) Den Vereinsmitgliedern steht das Recht zu:
 - a) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - b) Anfragen oder Anträge in Vereinsangelegenheiten zu stellen
 - c) die Ausföhrung der Statuten zu verlangen
 - d) sich der Vereinseinrichtungen zu bedienen
 - e) die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen innerhalb eines Jahres, zunächst an der Schlichtungsstelle, dann an das Gericht
- 2) Mindestens 10% der Mitglieder können vom Vereinsvorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Pflichten der Mitglieder § 9

- 1) Sämtliche Mitglieder sind an die Vereinssatzungen gebunden, haben sich an die Beschlüsse des Vereinsvorstands und der Mitgliederversammlung zu halten und sind zur Mitwirkung in den Vereinsangelegenheiten, insbesondere der Hebung und Förderung der Bienenzucht angehalten.
- 2) Die Mitglieder haben ihre Beiträge bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr zu entrichten. Dadurch ist die Einhaltung der Kündigungsfrist für den Bezug der Fachzeitschrift gewährt.
- 3) In den ersten drei Kalendermonaten des Jahres die Völkeranzahl (Stand der eingewinterten Völker) und deren Standorte bekannt zu geben.
- 4) Eine Fachzeitschrift zu beziehen.
- 5) Die Mitglieder haben der Weitergabe ihrer Daten - Namen, Geburtsdaten und Adressen - an den Landesverband Wien zu vereinsinternen Verwaltung zuzustimmen. (Näheres siehe unter § 19 / Abs. 2b)



II. Abschnitt

Vereinsorgane

Organe und Prüfer des Vereins § 10

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsvorstand
 - c) die Rechnungsprüfende
 - d) die Schlichtungsstelle
- 2) Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vereinsvorstands und den Rechnungsprüfenden steht ein Ersatz ihrer tatsächlichen Barauslagen zu.
- 3) Das Wirtschaftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliederversammlung (Generalversammlung, Jahreshauptversammlung) § 11

- 1) Bis Ende März des Kalenderjahres treten die Vereinsmitglieder an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Ort und Termin zur Mitgliederversammlung laut Vereinsgesetz 2002 zusammen.
- 2) Zur Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied zum Zeitpunkt des Versammlungstages. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau bzw. der Obmann, bei deren Verhinderung die Obleute-Stellvertreter, wenn auch diese verhindert sind, jenes Mitglied, das nach Jahren am längsten im Vereinsvorstand ist.
- 4) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Antrag von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten sind die Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Für die Wahlen ist am Anfang der Mitgliederversammlung aus den anwesenden Mitgliedern ein Wahlleiter bzw. eine Wahlleiterin zu wählen. Diese dürfen im Verein keine weiteren Funktionen ausüben.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist zu der auf der Einladung angegebenen Beginnzeit, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt als rechtzeitig, wenn alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per vereinsbekannter e-Mailanschrift, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verständigt worden sind.
- 7) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per e-Mail beim Vereinsvorstand eingebracht werden. Anträge, die am Versammlungstag eingebracht werden, können wohl einer Beratung unterzogen werden, doch kann eine Beschlussfassung darüber erst in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.
- 8) Über Beschluss des Vereinsvorstandes, der Mitgliederversammlung oder über Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte einzuberufen, wobei für die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden haben.





**Aufgaben der Mitgliederversammlung
(Generalversammlung, Jahreshauptversammlung)
§ 12**

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- 1) Die Wahl des Vereinsvorstands, dessen Stellvertreter, und der Rechnungsprüfer.
- 2) Die Beschlussfassung (Entlastung) über den alljährlich vom Vereinsvorstand vorzulegenden Rechnungsabschluss und den zu erstattenden Tätigkeits- bzw. Rechenschaftsbericht.
- 3) Über Antrag des Vereinsvorstands die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 4) Die Freigabe des Budgetvorschlags für das kommende Wirtschaftsjahr und die Einsetzung des Vereinsleitbildes.
- 5) Über Antrag des Vereinsvorstandes die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6) Die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit.
- 7) Die Genehmigung von Beteiligungen und Mitgliedschaften des Vereins.
- 8) Beschlussfassung über die in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung eingebrachten Anträge.
- 9) Der Verlauf der Generalversammlung ist zu protokollieren.

**Vereinsvorstand (Leitung)
§ 13**

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem/r Obmann/Obfrau, dem/r Obmann Stellvertreter/in, dem/r Schriftführer/in und dem/r Kassier/in. Die Funktionen sind persönlich auszuüben.
Für die Mitglieder des Vereinsvorstandes können zudem stimmberechtigte, und im Vertretungsfall zeichnungsbefugte Stellvertreter/innen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes aus, oder erklärt seinen Austritt, so kann der Vereinsvorstand eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann das kooptierte bzw. ein neues Mitglied für den Vereinsvorstand, aber nur bis zum Ende der normalen Funktionsdauer des gesamten Vereinsvorstandes.
Bei Rücktritt des gesamten Vereinsvorstandes haben die Rechnungsprüfer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß den vorstehenden Bestimmungen des § 11 einzuberufen. Die bisherigen Mitglieder des Vereinsvorstandes sind zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und zur Weiterführung ihrer Funktionen bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.
- 3) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4) Die Vereinsvorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Wenn bei der jährlichen Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand die Entlastung gemäß § 12 (3) verweigert wird, so ist unbeschadet des Umstandes, dass die Funktionsperiode der Leitung noch nicht abgelaufen wäre, die Neuwahl der Leitung von der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- 5) Der Vereinsvorstand tritt bei Bedarf zu nicht öffentlichen Arbeitssitzungen zusammen.
Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes (der Obfrau), welcher als letzter seine Stimme abgibt. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von drei Vereinsvorstandsmitgliedern bzw. deren stellvertretenden Mitgliedern. Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen.
- 6) Über begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder hat die Leitung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins innerhalb von vier Wochen Auskunft zu geben.
- 7) Dem Vereinsvorstand obliegt die Verwaltung und Organisation der Verträge und der rechtlichen Geschäftsfälle, des Sachvermögens und der Inventare des Vereins, ebenso erstellt der Vereinsvorstand den Budgetvoranschlag.
- 8) Der Leitung obliegt auf Antrag der Obfrau bzw. des Obmannes die Festsetzungen der sonstigen von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Aufwandsentschädigungen.
- 9) In- und Geschäftsfälle des Vereinsvorstandes mit den Vereinsmitgliedern und den angeschlossenen Einrichtungen sind der Generalversammlung zu berichten.





- 10) Vereinslehrbienenstände und Bienen-(Königinnen)-Zuchtstätigkeiten die der Weiterbildung der Mitglieder dienen, können von den sonstigen Vereinstätigkeiten ausgegliedert werden, wenn diese außerhalb der Vereinsbereichseinrichtungen liegen. Der Mitgliederversammlung ist davon zu berichten.
- 11) Dem Vereinsvorstand obliegt die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung des Landesverbandes für Bienenzucht in Wien. Landesverbandsdelegierte müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein und dürfen keine aktive Vereinsfunktion ausüben. Der Mitgliederversammlung ist davon zu berichten.

Obmann/Obfrau § 14

- 1) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen und leitet die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Obmann ist es überlassen, durch Versammlungen, Veranstaltungen und andere geeignete Maßnahmen (vereinseigene Homepage, Sammelbestellungen, Lehrbienenstände, Teambildungen, Vereinsfeste, Vereinsausflüge u.d.m.) das Vereinsleben zu vertiefen und die fachliche Ausbildung und Weiterbildung der Vereinsmitglieder zu fördern.
- 2) Für den Verein zeichnet der Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer, in Finanzsachen zeichnet der Kassier alleine. Im Falle einer Verhinderung des Obmannes tritt sein/e Stellvertreter/in in dessen Rechte und Pflichten. Im Falle einer Verhinderung des Kassiers und des Schriftführers treten dessen Stellvertreter/innen in deren Rechte und Pflichten.
- 3) Im Rahmen der Beschlüsse können Schriftstücke vom Schriftführer und Zahlungen und Überweisungen vom Kassier ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.

Fachwartfunktionen § 15

- 1) Mitglieder werden vom Vereinsvorstand in einer Fachwartfunktion eingesetzt, um spezielle Aufgabengebiete innerhalb des Vereins optimal abzudecken.
- 2) Fachkräfte in Funktion als Gesundheitswart bzw. Gesundheitswartin beraten die Mitglieder bei der aktiven Wahrnehmung von Bienenkrankheiten.

Rechnungsprüfende § 16

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder des Vereins zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer. Rechnungsprüfende dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder bzw. Stellvertreter des Vereinsvorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Den Rechnungsprüfenden obliegt die laufende Kontrolle über die finanzielle Gebarung des Vereins und die Prüfung des vom Vereinsvorstand zu erstellenden Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfende haben ihren Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Entlastung des Vereinsvorstandes zu beantragen.

Schlichtungsstelle § 17

- 1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet die Schlichtungsstelle. Die Einberufung der Schlichtungsstelle erfolgt über Antrag eines Streitteiles durch den Vereinsvorstand.
- 2) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Je eines davon ist innerhalb von 14 Tagen von den beiden Streitteilen namhaft zu machen. Diese zwei Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle, bei Stimmengleichheit entscheidet unter den zum Vorsitz der Schlichtungsstelle vorgeschlagenen Personen das Los.



Die Schlichtungsstelle ist bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit nach der Anhörung beider Stellen.

- 3) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungsstelle nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufen der Schlichtungsstelle der ordentliche Rechtsweg offen.

Geltendmachung Ersatzansprüche § 18

- 1) Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen ein organverwaltendes Mitglied kann die Mitgliederversammlung eine Sondervertretung bestellen.
- 2) Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Bestellung einer Sondervertretung ablehnt oder mit dieser Frage nicht befasst wird, können Ersatzansprüche von mindestens 10% der Vereinsmitglieder geltend gemacht werden. Diese bestellen für den Verein eine Sondervertretung, die mit der Geltendmachung der Ersatzansprüche betraut wird.
- 3) Dringt im Fall des Punktes 2 der Verein mit den erhobenen Ansprüchen nicht oder nicht zur Gänze durch, so tragen die betreffenden Mitglieder die aus der Rechtsverfolgung erwachsenden Kosten nach außen zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner) und im Innenverhältnis, sofern nicht anders vereinbart, zu gleichen Teilen.

Verwendung von personenbezogener Daten / Datenschutz § 19

1. Der Vereinsvorstand speichert zusätzlich zu den in §6 angeführten personenbezogenen Daten:
 - a) Mitgliedsnummer
 - b) Eintrittsdatum und gegebenenfalls Datum des Endes der Mitgliedschaft
 - c) Mitgliedstyp
 - d) Beziehung der Fachzeitschrift.
 - e) Registriernummer des Veterinärinformationssystems (VIS) und die Zugangsdaten für das Internetportal, sofern gewünscht und zur Verfügung gestellt
 - f) Aufzeichnungen über getätigte Zahlungen
 - g) Aufzeichnungen über die Teilnahme an Vereinsabenden oder anderen Vereinsaktivitäten
 - h) Mails
 - i) Kopien etwaiger Postzusendungen
 - j) Fotos z.B.: von Vereinsaktivitäten wie Vereinsausflügen, Vereinsabenden, Tätigkeiten an den Vereinsbienenständen etc.

2. Zulässige Verwendung personenbezogener Daten:
 - a) Zur Abwicklung vereinsrelevanter Dinge, z.B. Freischaltung für den internen Bereich der Vereinshomepage, Zusendung vereinsinterner Nachrichten, Postzusendungen, Organisation von Vereinsaktivitäten etc.
 - b) Die von den Mitgliedern bekannt gegebenen Daten (§6, Abs. 6) werden an den 'Landesverband für Bienenzucht in Wien', den 'Österr. Imkerbund', die 'Biene Österreich' und an die 'Landwirtschaftskammer' weitergegeben, soweit sie zur Erfüllung deren Aufgaben nötig sind. Diese dürfen jedoch ausschließlich nur für die unmittelbare Durchführung der Interessensvertretung aller in Wien organisierten Imkerinnen bzw. Imker, und zur Erlangung von Fördergeldern herangezogen werden.
 - c) Weitergabe der nötigen Daten um die Zusendung einer Fachzeitschrift zu ermöglichen.
 - d) Weitergabe der nötigen Daten um Versicherungsleistungen zu ermöglichen (Gruppenversicherung).
 - e) Weitergabe der nötigen Daten um die Erlangung von Fördergeldern zu ermöglichen.
 - f) Verwaltung der personenbezogenen Daten in einer Datenbank (derzeit Excel).
 - g) Weitergabe von Mail Adressen und Telefonnummern an Vereinsmitglieder, um die Kommunikation der Mitglieder außerhalb der Vereinstreffen zu fördern.
 - h) Verwendung von Fotos von Vereinsaktivitäten auf der Vereinshomepage, auf denen Mitglieder erkennbar sind.





- i) Verwendung von Fotos von Vereinsaktivitäten auf Flyern und Plakaten für Werbe- und Präsentationszwecken z.B. Informationsstand zur Präsentation des Vereins bzw. der Vereinsaktivitäten, Werbeflyer für den Verein.
3. Verwendungsdauer der personenbezogenen Daten:
- a) Sämtliche personenbezogenen Daten werden nach Wirkung der Kündigung noch ein weiteres Kalenderjahr gespeichert, zum Zwecke der Klärung eventuell nachträglich gestellter Ansprüche.
 - b) Dauerhafte Speicherung etwaiger Namen und Fotos für die Vereinschronik (Geschichte des Vereins), sofern das ausgetretene ehemalige Mitglied nicht ausdrücklich die Löschung dieser Daten verlangt.
 - c) Die Löschung der personenbezogenen Daten wird, unbeschadet Punkt b), 12-14 Monate nach dem Vereinsaustritt durchgeführt, außer
 - i. es bestehen offene Forderungen oder
 - ii. der weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten wurde am Austrittsformular zugestimmt oder
 - iii. gesetzliche Anforderungen verlangen anderes.Im Fall der Punkte i. oder iii. verschiebt sich das Löschen der Daten bis das weitere Speichern der Daten nicht mehr erforderlich ist.

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins § 20

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigenen ausdrücklich zu diesem Zwecke und zwar 30 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder notwendig.
- 2) Für die Durchführung dieser außerordentlichen Vollversammlung gelten die Satzungsvorschriften sinngemäß.
- 3) Der Auflösungsbeschluss muss neben der grundsätzlichen Entscheidung auch Bestimmungen über die Form der Auflösung (Bestellung eines Abwicklers und eines Kontrollausschusses) und die Verwendung des Vereinsvermögens enthalten.
- 4) Das nach Abschluss der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen (wird beim Landesverband für Bienenzucht in Wien hinterlegt) ist nach einer Wartefrist von zwei Jahren einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen mit ähnlichen Zielen und Aufgaben zuzuführen. Ist dies nicht möglich oder erfolgt keine Einigung des Kontrollausschusses in diesem Sinne, ist das Restvermögen einem gemeinnützigen, vornehmlich sozial wohlthätigen Zweck zu übertragen. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens auf die Mitglieder ist nur in Höhe der geleisteten Einträge zulässig.
- 5) Im Falle der Auflösung des Vereins ohne eine Nachfolgeorganisation sind die Unterlagen des Vereins an das zuständige Bezirksmuseum zu übergeben.

Übergangs- und Schlussbestimmungen § 21

- 1) Diese Statuten sind intern mit dem Beschluss in der Mitgliederversammlung gültig.
- 2) Diese Statuten sind spätestens vier Wochen nach der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bei der zuständigen Vereinsbehörde einzureichen.